Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1783

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3225/50 II

Bonn, den 15. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates hat der Bundesrat am 8. September 1950 beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (NGuVBl. Seite 179) 16. Mai 1949 (NGuVBl. Seite 116)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich als Anlage 1 den vom Deutschen Bundesrat beschlossenen Entwurf nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen. Ein Auszug aus dem in der Begründung erwähnten Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

3 Anlagen

Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (NGuVBl. Seite 179)/16. Mai 1949 (NGuVBl. Seite 116)

Einziger Paragraph

§ 34 des Gesetzes zur Abänderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (NGuVBl. S. 179)/16. Mai 1949 (NGuVBl. S. 116) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wieder in Kraft. Die Worte „längstens jedoch bis zum 30. September 1949" fallen fort.

Begründung

Der Niedersächsische Landtag hat das als Anlage beigefügte Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche beschlossen. Dem Gesetz hat keine Regierungsvorlage zugrunde gelegen, sondern es ist aus dem Antrage einer Landtags-Fraktion und Beratungen des zuständigen Landtagsausschusses hervorgegangen. Gegen seine Durchführbarkeit wurden insbesondere aus Kreisen der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks Einwendungen erhoben, die zu der ebenfalls beigefügten Änderung des Gesetzes vom 16. Mai 1949 führten. Der wesentliche Inhalt dieser Abänderung war, daß die Gewerbeaufsichtsämter für eine Übergangsfrist bis zum 30. September 1949 Ausnahmen von gewissen Bestimmungen des Gesetzes zulassen können. Auf diese Weise war es möglich, einstweilen einen Mittelweg zwischen dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1938 und den wesentlich strengeren Vorschriften des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 zu gehen. Durch den § 34 des Niedersächsischen Jugendarbeitsschutzgesetzes werden die Gewerbeaufsichtsämter nur ermächtigt, Ausnahmen zu bewilligen, die sich im Rahmen der Vorschläge des Gewerkschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet für ein Jugendarbeitsschutzgesetz halten. Der Zeitpunkt für den Ablauf dieser Übergangsbestimmungen am 30. September 1949 wurde in der Erwartung gewählt, daß bis dahin eine Neuregelung des Jugendschutzes durch den Wirtschaftsrat auf bizonaler Basis erfolgen würde.

Für die Weitergeltung der Übergangsbestimmungen über den 30. September 1949 hinaus besteht ein dringendes sachliches Bedürfnis. Da eine Verlängerung der Übergangsbestimmungen mit Rücksicht auf Artikel 125 Grundgesetz im Wege der Landesgesetzgebung nicht mehr möglich erscheint, kann diese Verlängerung nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Auszug

aus dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) vom 16. Mai 1949 (NGuVBl. Nr. 26 S. 116).

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Gebietsbeauftragten für das Land Niedersachsen hiermit verkündet wird.

§ 34

Übergangsbestimmungen.

Zur Erleichterung der Einführung des Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 1949, können die Gewerbeaufsichtsämter in Einzelfällen folgende Ausnahmen zulassen:

1. Abweichend von der Vorschrift des § 10 darf für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre eine Arbeitszeit bis zu 7 Stunden täglich und 42 Stunden wöchentlich, nach vollendetem 16. Lebensjahr eine solche bis zu 7½ Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich zugelassen werden.
2. Abweichend von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 darf zugelassen werden, daß erst Berufsschultage von mindestens 6 Stunden als volle Arbeitstage gelten.
3. Abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 darf bei Anwendung des § 12 Abs. 1 für Jugendliche über 16 Jahre eine tägliche Arbeitszeit bis zu 8½ Stunden zugelassen werden.
4. Abweichend von der Vorschrift des § 14 Abs. 3 kann gestatten werden, daß eine Abgeltung der Mehrarbeit durch Freizeitgewährung nicht zu erfolgen braucht.
5. Abweichend von § 17 Abs. 1 c kann gestattet werden, daß Ruhepausen von insgesamt 45 Minuten erst bei einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden zu gewähren sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 1949.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz zur Abänderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche.

(Deutscher Bundesrat, Sitzungsbericht Nr. 34 vom 19. September 1950, S. 584)

Es wird vorgeschlagen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen, jedoch in folgender Fassung:

„Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Niedersächsische Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 179, 1949 S. 116) wird wie folgt geändert:

In § 34 werden die Worte „längstens jedoch bis zum 30. September 1949" gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt."

Die Notwendigkeit einer Änderung des § 34 des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche hat der Bundesrat in der Begründung zu seinem Entwurf zutreffend dargelegt. Zur Behebung der Schwierigkeiten, auf die die Durchführung des Gesetzes stößt, muß die Frist in § 34 beseitigt werden, und zwar rückwirkend, damit die zahlreichen Verstöße der Betriebe gegen das Gesetz nachträglich durch rückwirkende Bewilligung von Ausnahmen geheilt werden können und auch die trotz Ablaufs der Frist von den Gewerbeaufsichtsämtern weiterhin bewilligten Ausnahmen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Das Änderungsgesetz kann jedoch nicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung erhalten. Denn der in ihm erwähnte § 34 ist niemals außer Kraft getreten; lediglich die Ermächtigung für die Gewerbeaufsichtsämter, Ausnahmen zu bewilligen, war zeitlich begrenzt. Durch das geplante Gesetz muß also nur die Befristung der Ermächtigung beseitigt werden.